

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## der Gemeinde Bönebüttel

**25. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön** für das Gebiet „nördlich ‚Börringbaumer Weg‘, ca. 250 m westlich des Waldes ‚Hölle‘, südlich ‚Sainredder‘ und ca. 850 m östlich ‚Sickfurt“ **und Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel** für das Gebiet „nördlich ‚Börringbaumer Weg‘, ca. 250 m westlich des Waldes ‚Hölle‘, südlich ‚Sainredder‘ und ca. 850 m östlich ‚Sickfurt“

- **Bekanntmachung der Aufhebung von folgenden Beschlüssen:**

- **25. Änderung des Flächennutzungsplanes**
  - Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2011
  - abschließender Beschluss vom 14.12.2015
  
- **Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“**
  - Aufstellungsbeschluss vom 24.10.2011

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.02.2023 beschlossen, die oben aufgeführten Beschlüsse aufzuheben. Die vor genannten Bauleitpläne wurden im Parallelverfahren am 24.10.2011 mit dem Ziel aufgestellt, Planungsrecht für die Errichtung von insgesamt 6 Windenergieanlagen zu schaffen, deren maximale Höhe (Rotorspitze) 129 m über NHN nicht überschreiten darf.

In der Zwischenzeit wurde der Landesentwicklungsplan 2010 fortgeschrieben und die Regionalpläne neu aufgestellt. Das Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land im wirksamen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 war Gegenstand eines rechtlich eigenständigen Verfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Kapitel 3.5.2). Diese wurde durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein am 30. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Damit wurden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Windenergie verbindlich festgelegt. Darauf aufbauend hat die Landesregierung am 29. Dezember 2020 die Regionalpläne Windenergie für die Planungsräume I bis III endgültig beschlossen.

In der Teilaufstellung wurden 3 Vorranggebiete für die Gemeinde Bönebüttel verbindlich festgelegt.

Da Anlagen, die der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 Baugesetzbuch dienen, gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert sind und somit innerhalb der verbindlich festgelegten Vorranggebiet nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt und genehmigt werden können, hat die Gemeinde für alle drei Vorranggebiete folgende Bauleitpläne zur Wahrnehmung der Hoheitsrechte der Gemeinde sowie zur Mitwirkung und Steuerung bei der Planung der Windkraftanlagen im Parallelverfahren aufgestellt:

1. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes /Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark an der Hölle“
2. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes /Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“
3. 44. Änderung des Flächennutzungsplanes /Bebauungsplan Nr. 37 „Windpark Brammerhof“

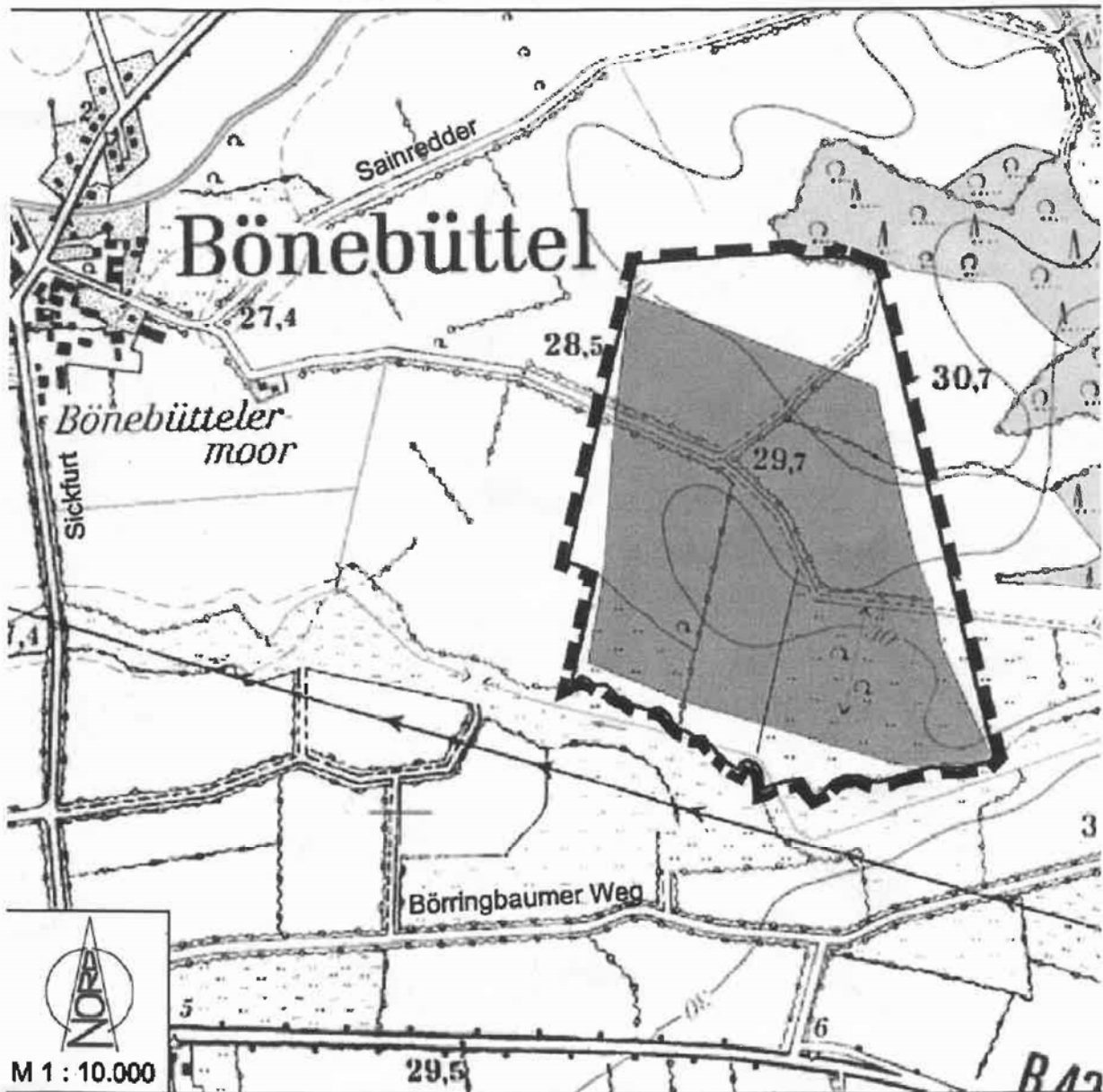
Diese haben die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 sowie mit der parallel aufgestellten 25. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziele und Zwecke abgelöst und an die aktuellen Ziele der Raumordnung angepasst. Da der Bebauungsplan Nr. 31 und die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes dadurch ihre Funktion verloren haben wurden die bereits gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Bönebüttel, den 23.08.2023

Der Bürgermeister  
gez. Jan Stölten

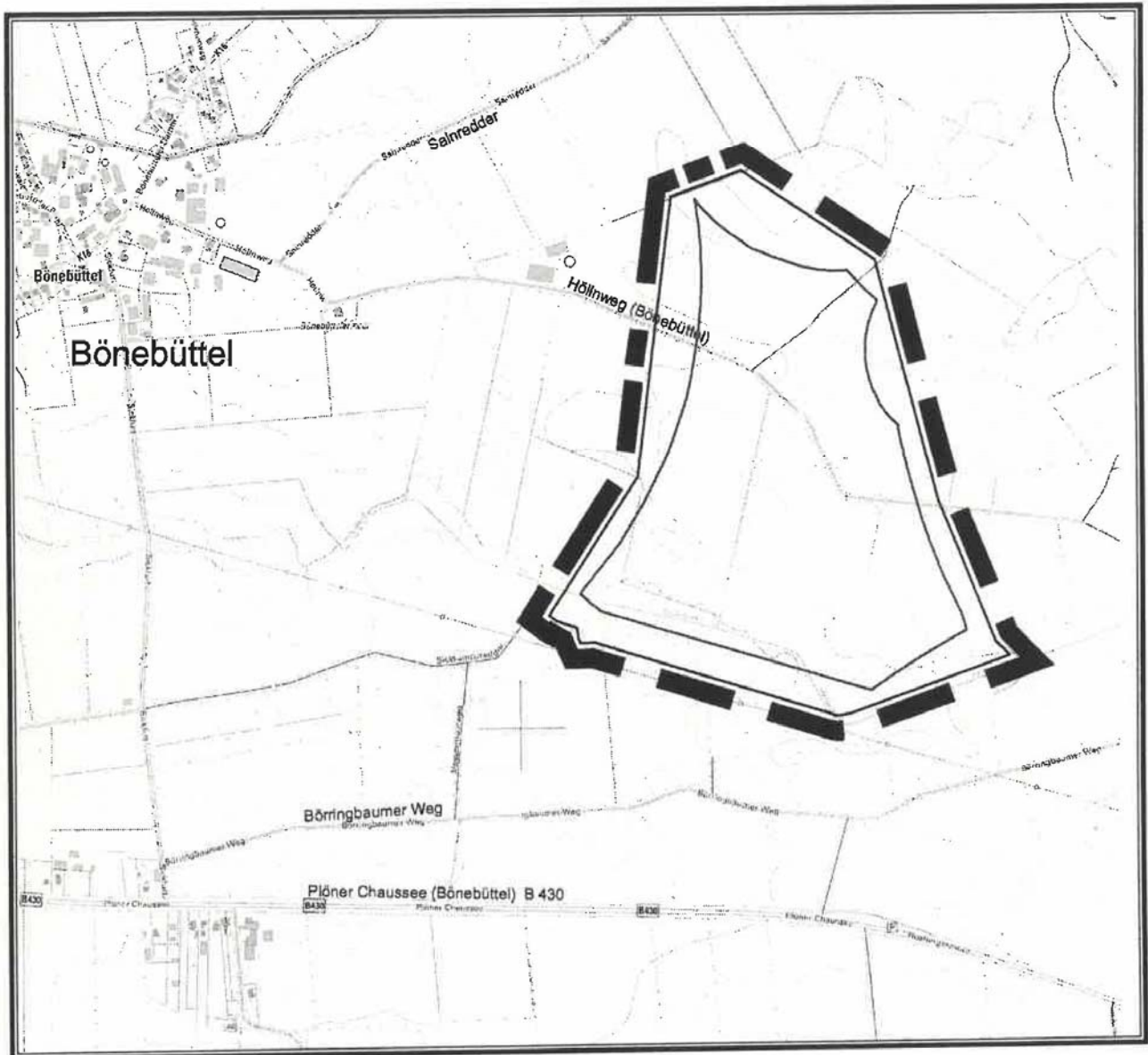
# Übersichtskarte zur 25. Änderung des F-Planes der Gemeinde Bönebüttel

für das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes „Hölle“,  
südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt



Übersichtsplan verkleinert o. M.

# Übersichtsplan für den Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel



Übersichtsplan verkleinert o. M.

Neumünster, den 23.08.2023

Im Auftrag

gez. Karstens